

BGH: Sicherheit des Fahrers hat Priorität

Bundesgerichtshof stärkt Rechte der Autokäufer — Händler müssen alles tun, um Risiko auszuschließen

Den „Vorfahrefeldt“ kennt fast jeder. Wenn es darum ankommt, tritt das Problem nicht mehr auf. Bei gefährlichen Mängeln am Auto entlässt das den Verkäufer aber nicht aus der Verantwortung, urteilt der Bundesgerichtshof (BGH).

KARLSRUHE — Steht die Sicherheit des Fahrers auf dem Spiel, muss der Autoverkäufer alles tun, um auch ein nur gelegentlich auftretendes Problem zu finden und zu beheben. Andernfalls kann der Käufer den Wagen ohne jede Frist zurückgeben. Das hat der Bundesgerichtshof nun entschieden.

Auch mit einem zweiten Urteil stärkten die Karlsruher Richter dem Kunden den Rücken: Demnach dürfen Käufer eines Neuwagens selbst bei einem sehr kleinen Mangel wie einem Tackschaden die Annahme und Bezahlung verweigern.

auch: Helbronner Stimme, Münchner Merkur, Augsburg Allgemeine 27.10.2016

In dem ersten Fall hatte sich bei einem gebrauchten Volvo kurze Zeit nach dem Kauf mehrfach das Kupplungspedal verklemmt. Bei einer Probefahrt des Verkäufers schien dann aber alles in Ordnung zu sein. Der Verkäufer schickte den Kunden deshalb mit dem Auto wieder nach Hause — er sollte erneut kommen, falls das Problem noch einmal aufwache.

Das sei bei einem solchen Mangel nicht zumutbar, entschieden die Richter. Allein die Ablenkung durch ein verklemmtes Pedal steigere das Unfallrisiko erheblich. Dem Urteil zufolge hätte der Händler der Sache auf den Grund gehen müssen — auch wenn dafür aufwendige Untersuchungen oder Ausbauten nötig seien.

Tatsächlich hatte ein Sachverständiger mit erheblichem Aufwand schließlich die Fehlerquelle entdeckt. Die Behebung des Problems kostete am Ende nur knapp 450 €. Trotzdem ist

der Mangel aus Sicht der Richter nicht unerheblich. Solange die Ursache nicht feststehe, zahle nur die beeinträchtigte Funktion (Az.: VIII ZR 240/15).

Delle im Neuwagen

In dem zweiten Fall hatte der Käufer für rund 21.500 € einen neuen Fiat bestellt. Als ihm der Importwagen wie vereinbart nach Hause geliefert wurde, hatte er in der Fahrertrür eine kleine Delle.

Der Händler bot nur einen Nachlass um 300 € an, obwohl eine Werkstatt die Reparaturkosten auf mehr als 500 € schätzte. Darauf ließ sich der Käufer nicht ein. Er lehnte die Annahme des Autos ab und wollte es auch nicht bezahlen. Nach einigen Hin und Her musste der Verkäufer den Fiat aus Wangen im Allgäu zurück zu sich nach Oberbayern holen, ausbessern und ein zweites Mal ausliefern lassen.

Auf den Kosten dafür bleibt er nun sitzen. Die Karlsruher Richter entschieden, dass der Händler die Reparatur „in eigener Verantwortung“ und auf eigenes Risiko“ zu verantworten hat. Das ergebe sich aus den gesetzlichen Verkäuferpflichten (Az.: VIII ZR 211/15).

Was können betroffene Verbraucher tun? Tritt ein Mangel nur sporadisch auf, sei der Nachweis natürlich schwierig, sagt Daniela Mielchen von der Arbeitsgemeinschaft Verbraucherrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV). Den Mangel vorher zu dokumentieren, macht deshalb auf jeden Fall Sinn. Das geht mit Fotos oder Videos, Zeugenaussagen oder einem ausführlichen Gutachten auf. Die Fachanwälte schränkt aber ein: „Welches Beweismittel ein Gericht als ausreichend erachtet, hängt vom Einzelfall ab.“